



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 26. Februar 2024

Nr. 4

## Änderung der Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL)<sup>1)</sup> Vom 22. Februar 2024

§ 1 der Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL) vom 10. Februar 1995 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Stellung in der Landesregierung

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung.
- (2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Landesregierung verbindlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jede Ministerin und jeder Minister den ihr oder ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.
- (3) Für das Verhältnis der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zu den anderen Mitgliedern der Landesregierung sind im Übrigen die Bestimmungen der Art. 100, 101, 103 und 104 der Verfassung des Landes Hessen maßgebend.“

Wiesbaden, den 22. Februar 2024

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

---

Hessische Staatskanzlei

---

<sup>1)</sup> Ändert FFN 13-30